Satzung

über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Eggenfelden vom 01. April 2010

Die Stadt Eggenfelden erlässt auf Grund des Art. 18 Abs. 2a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes i. d. F. der Bek. vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I) sowie des §. 8 Abs. 3 Sätze 5 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes i.d.F. der Bek. vom 19.04.1994 (BGBI I S. 854) folgende Satzung:

§ 1 Gebührengegenstand

Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Eggenfelden werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Eine gebührenpflichtige Sondernutzung liegt bei einer (Werbe-) Anlage nicht vor, wenn sie nicht mehr als 15 cm in den Verkehrsraum hineinragt. Auch für nicht erlaubte Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.
- (4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.
- (5) Die Mindestgebühr beträgt 5,- Euro.

§ 3 Kapitalisierung

(1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung).

(2) Die Ablösung beträgt das 20fache der Jahresgebühr.

§ 4 Gebührenfreiheit

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.
- (2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.
- (3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z.B. Lichtschächte).
- (4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann die Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.
- (5) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden
 - a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand
 - b) für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden,
 - c) für Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen,
 - d) für nicht gewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen und ähnliches,
 - e) für Wahlwerbung innerhalb 6 Wochen vor Wahlen oder Volksentscheiden.

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
 - a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
 - b) dessen Rechtsnachfolger.
 - c) wer die Sondernutzung ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührenschuldner.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, und wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde, mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.
- (2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 30 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung fällig.

- (3) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 30 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.
- (4) Bei Bescheiderteilung können nach Maßgabe des Einzelfalls andere Zahlungstermine festgelegt werden.

§ 7 Gebührenerstattung

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.
- (2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden.
- (3) Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag, der im Falle des Abs. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist, möglich.
- (4) Beträge unter 5,- Euro werden nicht erstattet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung vom 01.11.2007 außer Kraft.

84307 Eggenfelden, 05.Februar 2010 Stadt Eggenfelden

Werner Schießl

1. Bürgermeister

Die Satzung wurde ab 15.02.2010 im Rathaus, Zimmer-Nr. 33, öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen.

84307 Eggenfelden, 17. März 2010 Stadt Eggenfelden

Werner Schießl

1. Bürgermeister

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung

Sondernutzungsgebühren-Verzeichnis

Nr.	Art der Sondernutzung	Gebührenmaßstab	Betrag in Euro
1.	Markisen über Hauseingängen und Schaufenstern	je lfd. m	3, min. 15,
2.	Automaten über 15 cm Auskragung		
	Kleinformat bis 0,25 m ² Ansichtsfläche	je Jahr	10,
	Mittleres Format bis 0,5 m ² Ansichtsfläche	je Jahr	20,
	größeres Format über 0,5 m² Ansichtsfläche	je Jahr	40,
3.	Fahrradständer und Blumenkäs- ten		gebührenfrei
4.	Licht-, Luft- und Ladeschächte über 1 m ² bis 1 m ²	je weiteren m² und Jahr	10, gebührenfrei
5	Schau- und Auslagenkästen sowie Schaufenstervorbauten u.ä. Einrichtungen		
	a) mit einer Auskragung über 15 cm	je Jahr	15,
	b) mit einer Auskragung über 30 cm	je Jahr	30,
6	Schilder aller Art (Aushang-u. Firmenschilder), Licht- und Leuchtreklame, ausgenommen: Weihnachtsbeleuchtung, Hinweisschilder auf Gottesdienste, auf Unfall-Hilfsdienste u. ähnliches	pro Jahr	35,
7.	Verkaufsständer zur Selbstbedie- nung, Warenregale, Warenausla- gen, Schütten sowie Ausstel- lungsstände	je angefangener m² Ver- kehrsfläche und Jahr	20,
8.	Verkaufsstände oder Aufstellung eines KFZs zu Verkaufszwecken	je Stück und Tag	15,
		pro Woche	80,

Nr.	Art der Sondernutzung	Gebührenmaßstab	Betrag in Euro
9.	Reklame (Kasten, Peitschen-		
	Masten u.ä.) a) mit Beleuchtungsvor- richtung	je Stück und Jahr	45,
	b) ohne Beleuchtung	Je Stück und Jahr	32,
10.	Aufstellen von Tischen und Stüh- len zur Bewirtung von Gästen (Freisitze), Stehtische	je angefangener m² Ver- kehrsfläche pro ange- fangener Monat	
		- Zone Stadtplatz (s. Anlage)	2,50
		- Restliches Gebiet	1,50
11.	Infostände a) von Vereinen und Parteien b) gewerblicher Art	pro Tag und Stand pro Tag und Stand	15, 30,
12.	Gewerbliche Aufführungen und Veranstaltungen jeder Art, ausgenommen genehmigte Straßenfeste	je Tag	5, bis 500,
13.	Gewerbliche Handzettelverteilung	je Verteiler	30,
14.	Plakat- und Prospektständer, Hinweistafeln	je Stück und Monat	20,
15.	Sonstige Sondernutzung		5, bis 500,